

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

Anbringung der Raumnadel beim Genie.

(Vom 25. Brachmonat 1855.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des §. 326 des Reglements über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres, vom 27. August 1852,

beschließt:

Die Raumnadel für die Genietruppen soll, wie die der Infanterie, aus Stahlrath bestehen und rechts auf der äußern Seite der vordern Wand des Patrontaschenkästchens angebracht, und an einem 9 Zoll langen und wenigstens $\frac{1}{3}$ Linie starken messingenen Kettschen, ungefähr 2 Linien vom obern Rand, befestigt werden.

Zur Aufnahme derselben ist parallel mit der rechten Effante des Patrontaschenkästchens, ungefähr 5 Linnie vom obern Rande, eine nach innen gerichtete schwarze lederne Schlaufe von etwas mehr als Raumnadellänge anzubringen.

Dieser Beschluß soll den Kantonen Zürich, Bern, Aargau, Waadt und Tessin mitgetheilt werden, und es ist das eidg. Militärdepartement mit dessen weiterer Vollziehung beauftragt.

Bern, den 25. Brachmonat 1855.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schteß.

Bundesrathsbeschluß, betreffend Anbringung der Raumnadel beim Genie. (Vom 25. Brachmonat 1855.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.07.1855
Date	
Data	
Seite	180-180
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 689

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.